

ERBEN

Regeln Sie Ihren Nachlass

A

WAS, WENN ICH NICHTS REGLE?

Für all diejenigen Personen, die für den Fall ihres Todes keine Vorkehrungen getroffen haben, d.h. weder ein Testament errichtet noch einen Erbvertrag abgeschlossen haben, gilt im Erbrecht die gesetzliche Ordnung.

Die Personen, die in diesem Falle die Erbschaft erhalten, werden als die «gesetzlichen Erben» bezeichnet. Es sind dies:

- die Verwandten des Erblassers nach ihrem Verwandtschaftsgrad
- der überlebende Ehegatte
- der Staat

Je nachdem, ob der Erblasser zur Zeit des Todes verheiratet war und welche Verwandte er hinterlässt, sind die Erbansprüche verschieden. Hinterlässt er weder Ehegatten noch nähere Verwandte, erbt das Gemeinwesen, d.h. der Staat.

B

WELCHE ARTEN VON VERFÜGUNGEN VON TODES WEGEN GIBT ES?

A. TESTAMENT (LETZTWILLIGE VERFÜGUNG)

Der Erblasser kann ein eigenhändiges oder ein öffentliches Testament errichten. Eine dritte, seltenere Variante bildet das mündliche Testament (Not-Testament). Egal welche Variante der Erblasser wählt, der Inhalt des Testaments hängt alleine von seinem Willen ab.

BEISPIEL

Fritz setzt in seinem Testament seine Kinder auf den Pflichtteil und beschliesst, dass der dadurch frei verfügbare Teil seines Nachlasses dem Schweizerischen Blindenverband gespendet werden soll. Daneben bestimmt Fritz seinen langjährigen Notar als Testamentsvollstrecker.

Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser von Anfang bis Ende persönlich von Hand geschrieben, unterzeichnet und datiert werden, sowie den Ort der Errichtung enthalten. Das Testament sollte für die Angehörigen auffindbar sein. Das öffentliche Testament wird durch eine Urkundsperson (Notar) nach den Angaben des Erblassers geschrieben. Zwei Zeugen müssen bei der Beurkundung anwesend sein und mit ihrer Unterschrift bestätigen, dass die betreffende Person urteilsfähig ist und dass sie die Urkunde gelesen hat. Will oder kann sie die Urkunde nicht selber lesen, wird der Text vom Notar vorgelesen.

Das mündliche Testament (Not-Testament) ist nur ganz ausnahmsweise, wenn jemand in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, zulässig. Der Erblasser kann in diesem Fall seinen letzten Willen vor zwei Zeugen bekannt geben, welche dann für eine Beurkundung zu sorgen haben. Fällt der ausserordentliche Umstand weg, erlischt das mündliche Testament nach 14 Tagen, wenn nicht ein eigenhändiges oder öffentliches Testament erstellt wird.

B. ERBVERTRAG

Der Erbvertrag ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Erblasser und einem oder mehreren mutmasslichen Erben. Damit der Erbvertrag gültig ist, muss bei seinem Abschluss eine Urkundsperson mitwirken und wie beim öffentlichen Testament müssen zwei Zeugen bestätigen, dass die vertragsschliessenden Personen beim Vertragsabschluss urteilsfähig waren.

BEISPIEL

Zwei Lebenspartner setzen sich gegenseitig als Erben ein, unter der Bedingung, dass die Partnerschaft beim Tod des Erstversterbenden noch besteht.

C

WIDERRUF UND ÄNDERUNG VON TESTAMENT BZW. ERBVERTRAG

Der Verfasser seines Testaments kann dieses jederzeit widerrufen (vernichten), abändern oder ergänzen. Jedes spätere gültige Testament hebt ein früheres auf, wenn es sich nicht um eine blosser Ergänzung handelt. Dagegen ist der Erbvertrag für die Beteiligten bindend und kann nur aufgehoben werden, wenn alle Vertragspartner einwilligen.

D

ERBVORBEZUG, DARLEHEN, AUSGLEICHUNGEN

Ein Erbvorbezug ist eine Zuwendung von Vermögenswerten an einen mutmasslichen zukünftigen Erben zu Lebzeiten des Erblassers. Im Gegensatz zu Gelegenheitsgeschenken wirkt sich ein Erbvorbezug auf den Erbteil des Begünstigten aus. Es kann sich dabei um Geld, um Gegenstände, um eine Liegenschaft oder auch ein ganzes Geschäft handeln. Von einem Erbvorbezug spricht man auch dann, wenn jemand seine Liegenschaft oder sein Geschäft nicht gratis, aber bewusst unter dem Verkehrswert abgibt.

BEISPIEL

Ein Vater von zwei Kindern tritt seiner ältesten Tochter zu Lebzeiten ein Grundstück unentgeltlich, jedoch auf Anrechnung an ihren Erbteil, ab, damit sie darauf ein Haus bauen kann.

Ein Erbvorbezug ist im Gegensatz zu einem Darlehen endgültig, der zukünftige Erbe ist rechtlich nicht zu einer Rückzahlung verpflichtet.

Der Erblasser kann grundsätzlich frei über sein Vermögen verfügen. Zuwendungen an die gesetzlichen Erben unterstehen jedoch gewissen Ausgleichsvorschriften (Art. 626 ff. ZGB):

Die Nachkommen (Kinder, Enkel) müssen alles zur Ausgleichung bringen und sich an ihren Erbanteil anrechnen lassen, was sie als Heiratsgut, Ausstattung oder durch Vermögensabtretung oder Schuldenerlass vom Erblasser zu Lebzeiten erhalten haben (z. B. Erbvorbezüge von Geldbeträgen, Gegenständen, Grundstücken, etc.). Der Erblasser kann seine Nachkommen jedoch ausdrücklich von dieser Ausgleichungspflicht befreien. Damit begünstigt er sie gegenüber den Miterben.

BEISPIEL

Der Familienvater schreibt in seinem Testament: «Die Studienkosten sowie das Heiratsgut für meine Tochter sind nicht ausgleichungspflichtig.» Damit werden die Zuwendungen an die Tochter nicht an ihren Erbteil angerechnet. Die übrigen gesetzlichen Erben (Ehepartner, Eltern, Geschwister) müssen nur diejenigen Vermögenswerte zur Ausgleichung bringen, die sie vom Erblasser mit der ausdrücklichen Auflage zur Ausgleichung erhalten haben.

BEISPIEL

Der Ehegatte übergibt seiner Frau Fr. 50'000.- zur Eröffnung ihres Geschäftes. Er hält ausdrücklich in einem Vertrag mit ihr fest, dass sie sich diesen Betrag bei der künftigen Erbteilung anrechnen lassen muss.

E

PFLICHTTEIL UND FREIE QUOTE

Der Erblasser kann nicht beliebig über seinen Nachlass verfügen, denn es bestehen von Gesetzes wegen Pflichtteile, die er nicht verletzen darf. Beim Pflichtteil handelt es sich um eine bestimmte Quote des gesetzlichen Erbspruches, die der Erblasser seinen Nachkommen, seinem Ehegatten und seinen Eltern nicht nehmen kann.

Was nicht unter den Pflichtteil fällt, steht dem Erblasser zur freien Verfügung, sei es durch Testament, Erbvertrag oder Schenkungen. Man spricht bei diesem Teil von der freien oder auch disponiblen Quote.

Werden die Pflichtteile in einem Testament, Erbvertrag oder durch lebzeitige Zuwendungen (z.B. Schuldenerlass, Heiratsgut, Schenkungen während der letzten fünf Jahre) verletzt, können die betroffenen Personen ihren Pflichtteil durch eine Herabsetzungsklage gerichtlich einfordern.

BEISPIEL

Der Erblasser setzt in seinem Testament seine Gattin als Alleinerbin ein. Die Kinder können mit der Herabsetzungsklage ihren Pflichtteil, nämlich $\frac{3}{8}$ des Nachlasses herausverlangen ($\frac{3}{8}$, da der Pflichtteil $\frac{3}{4}$ vom gesetzlichen Anspruch von $\frac{1}{2}$ beträgt.)

F

ENTERBUNG, MANGELHAFT VERFÜGUNGEN

Der Erblasser kann einem gesetzlichen Erben unter Angabe des Grundes seinen Pflichtteil entziehen. Eine solche völlige Enterbung eines pflichtteilsgeschützten Erben ist aber nur möglich, wenn dieser gegenüber dem Erblasser oder einer ihm nahe stehenden Person eine schwere Straftat begangen oder familienrechtliche Pflichten schwer verletzt hat (Art. 477 ZGB).

Wenn gegen einen Nachkommen Pfändungs- oder Konkursverlustscheine bestehen, kann ihm der Erblasser die Hälfte seines Pflichtteils entziehen (Art. 480 ZGB) und den Anteil direkt dessen Nachkommen zuwenden.

Stimmt in einem Testament oder Erbvertrag etwas nicht, muss dies angefochten werden, ansonsten bleibt es gültig. Mit einer Ungültigkeitsklage kann ein Erbe geltend machen:

- dass der Erblasser zur Zeit der Errichtung des Testaments oder bei Abschluss des Erbvertrages nicht mündig oder nicht urteilsfähig gewesen oder unter Drohung oder Zwang gestanden sei;
- dass ein Testament oder ein Erbvertrag die Formvorschriften nicht einhalte;
- dass ein Testament oder ein Erbvertrag eine ungültige Enterbung enthalte.

BEISPIEL

Wenn ein Vater mit seinem Kind seit Jahren zerstritten ist, reicht diese Situation nicht als Enterbungsgrund. Der Erblasser könnte sein Kind lediglich auf den Pflichtteil setzen. Wenn er aber an der Enterbung festhält und diese auch in seinem Testament vermerkt, kann das Kind diese mit Klage gerichtlich anfechten.

G

STEUERRECHTLICHE ASPEKTE

Aus steuerlicher Sicht sind bei einer allfälligen Regelung des Nachlasses die Erbschaftssteuern zu beachten. In der Schweiz gibt es keine einheitliche Erbschaftssteuerregelung. Auf Bundesebene fällt keine Erbschaftssteuer an und die Kantone kennen unterschiedliche Regeln. Die kantonale Erbschaftssteuer ist in den meisten Kantonen zugunsten der direkten Nachkommen abgeschafft.

Massgebend für Erbschaftssteuern ist der letzte gesetzliche Wohnsitz des Erblassers. Nach den Bestimmungen dieses Kantons werden die Erbschaftssteuern für das bewegliche Vermögen (z.B. Bankguthaben und Wertschriften) veranlagt. In die Erbschaft fallende Liegenschaften werden dort besteuert, wo sich das Grundstück befindet.

BEISPIEL

Stirbt eine Person in Chur, die u.a. eine Liegenschaft im Kanton Schwyz besitzt, so müssen auf die ganze Erbschaft mit Ausnahme der Liegenschaft im Kanton Schwyz Erbschaftssteuern bezahlt werden, da der Kanton Schwyz im Gegensatz zum Kanton Graubünden keine Erbschaftssteuern kennt.

Grundsätzlich gilt: je entfernter verwandt, desto mehr Erbschaftssteuern sind abzuliefern. Am meisten Erbschaftssteuern bezahlen Erben, die mit dem Erblasser nicht blutsverwandt sind, beispielsweise Konkubinatspartner, die im Testament ihres Lebenspartners begünstigt wurden.

DR. RONALD PEDERGNANA RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

RORSCHACHER STR. 21 • PF 27 • CH-9004 ST. GALLEN • T +41 (0) 71 279 20 63 • F +41 (0) 71 279 20 60 • INFO@RASG.CH • WWW.RASG.CH

UID NR. CHE-112.456.726 MWST

IM KANTON ST. GALLEN REGISTRIERTE ANWÄLTE UND NOTARE

H

BEGÜNSTIGUNGEN IN VERSICHERUNGEN

Ein Versicherungsnehmer, der eine Lebensversicherung im Rahmen der freien Selbstvorsorge (Säule 3b) abschliesst, kann eine von ihm frei gewählte Person als begünstigte Person bezeichnen. Er kann die Begünstigung jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Versicherungsgesellschaft oder auch in seinem Testament ändern.

BEISPIEL

Jemand setzt in seiner Lebensversicherung seine Lebenspartnerin als Begünstigte ein, da diese im Erbrecht nicht zu den gesetzlichen Erben gehört und ohne eine spezielle Regelung durch den Erblasser leer ausgehen würde.

Wenn der Versicherungsnehmer begünstigte Personen bezeichnet hat, fallen die Leistungen im Zeitpunkt seines Todes nicht in den Nachlass. Dadurch muss die Erbteilung nicht abgewartet und die Leistungen können schnell an die Begünstigten ausbezahlt werden. Sie erhalten die Leistungen auch dann, wenn sie die eigentliche Erbschaft ausschlagen.

STAND MAI 2014